

Österreich

Neue Teichflächenförderung

Aufgrund der verspäteten Genehmigung der einschlägigen Sonderrichtlinie kommt es zu einer Verzögerung bei der Antragsstellung für die neue Teichflächenprämie, dennoch läuft der Verpflichtungs- und Vertragszeitraum seit 1. Jänner 2022. Erklärtes Förderziel bleibt es, die vielen Leistungen der Teiche für Mensch und Natur zu erhalten. Neben der Lebensmittelproduktion haben die Teiche einen großen Nutzen für die Biodiversität, den Wasserhaushalt und das Klima. Ein klarer Fokus liegt dabei auf der Teichbewirtschaftung, um diese Leistungen auch erbringen zu können. Die Teichbewirtschaftung ist somit Pflicht. Die wichtigsten Eckpunkte der Förderung für die ökologisch wertvolle, extensive und biologische Bewirtschaftung von Teichen zur Produktion von Karpfen und deren Nebenfischen seien nachfolgend zusammengefasst.

Niedrigere Mindestteilnahmefläche und naturschutzfachlicher Wert

Betriebe können bereits ab einer gesamtheitlich bewirtschafteten, förderfähigen Teichfläche von 0,5 ha an der Förderung teilnehmen. Das heißt auch die Bewirtschaftung mehrerer kleinerer

Teiche ist denkbar. In Summe müssen 0,5 ha förderfähige Teichfläche gegeben sein. Dabei muss auch der naturschutzfachliche Wert der Teichflächen von der Naturschutzbehörde bestätigt werden.

Höhere Basisförderung mit Bio-Zuschlag

Die jährliche Basisförderung beträgt 450 Euro pro ha förderfähiger Teichfläche. Betriebe, die ihre Teiche nach der EU-Bio-Verordnung biologisch bewirtschaften, erhalten künftig einen Bio-Zuschlag von weiteren 100 Euro pro ha förderfähige Teichfläche. In Summe können also maximal 550 Euro pro ha Prämie erzielt werden.

Anträge voraussichtlich bis 30. April stellen

Um die jährliche Prämie im gesamten möglichen 6-jährigen Zeitraum bis zum Jahr 2027 zu erhalten, müssen voraussichtlich bis spätestens 30. April 2022 die Förderanträge bei der Förderstelle gestellt worden sein. Einen Kurzüberblick zur Antragstellung und den Bewirtschaftungsauflagen bieten die beiden nachfolgenden Infokasten.

Aktueller Stand zum Redaktionsschluss. Informationen vorbehaltlich der finalen Genehmigung durch das Finanzministerium.

Sonderrichtlinie zur Förderung der naturnahen, extensiven und biologischen Bewirtschaftung von Teichen

Antragstellung

Zwei mögliche Verpflichtungszeiträume:

Der Verpflichtungs- und Vertragszeitraum beträgt mindestens 5 Jahre und kann höchstens 6 Jahre betragen. Damit hat man zwei Einstiegsmöglichkeiten ins Förderprogramm. Bei der 6-jährigen Verpflichtung (2022 bis 2027) muss der Antrag voraussichtlich bis spätestens 30. April 2022 abgegeben worden sein. Bei der 5-jährigen Verpflichtung (2023 bis 2027) im Zeitraum 1. Oktober bis 31. Dezember 2022. Danach ist ein Einstieg in das Förderprogramm nicht mehr möglich.

Bio-Zuschlag: Einstieg auch während des Vertragszeitraumes möglich

Ausnahmen bilden nur Nachfolgebewirtschaftungen z. B. im Rahmen einer Verpachtung oder die Gewährung des Bio-Zuschlages innerhalb des Vertragszeitraumes bis 2027, sofern ab dem vollen Kalenderjahr biologisch bewirtschaftet wird.



Nach dem Winter erwacht auch das Leben im und am Teich © Florian Kainz/Archiv Aqua



Das Förderziel der Teichflächenprämie ist, die vielen Leistungen der Teiche für Mensch und Natur zu erhalten. (Idee nach Seitel & Oberle 2019)

Fotonachweise:
Wasserrückhalt,
Nährstoffsенke
und Sedimentrückhalt
© JB / Archiv Aqua,
Kultur © Leo Kirchmaier
/ Archiv Aqua,
Tourismus
© Benjamin Wald,
alle weiteren Fotos
© Florian Kainz / Archiv Aqua

Zuständige Förderstelle und vereinfachte Antragstellung

Mit der Förderungsabwicklung sind die Landeshauptleute bzw. die Ämter der Landesregierungen betraut, außer in der Steiermark, wo die Landeslandwirtschaftskammer Steiermark zuständig ist. In Niederösterreich ist beispielsweise die Abteilung Landwirtschaftsförderung (LF3) des Amtes der NÖ Landesregierung zuständig. Auf der Webseite der zuständigen Förderabwicklungsstelle steht das Antragsformular (nach finaler Genehmigung durch das Finanzministerium) zum Download zur Verfügung. Dieses ist ausgefüllt und unterschrieben bei der zuständigen Förderabwicklungsstelle abzugeben. Sind der Förderstelle Unterlagen aus den Vorgängerförderprogrammen bekannt, etwa der Bezug habende Einheitswertbescheid oder die Bestätigung des naturschutzfachlichen Wertes des Teiches, so müssen diese nicht nochmals bei der Antragstellung abgegeben werden.

Achtung: Förderverpflichtungen genau einhalten

Vor der Antragstellung sollte genau überlegt werden, ob am Betrieb auch die Förderverpflichtungen eingehalten werden können. Die Ökologische Station Waldviertel führt Vor-Ort-Kontrollen durch, bei denen das Teichbuch vorzulegen ist. Informationen dazu sowie zum Thema Bestätigung des naturschutzfachlichen Wertes finden Sie im Ikonline (www.lko.at) in der Rubrik Tiere > Fische > Förderung & Rechtliches.

Welche Bewirtschaftungsauflagen müssen eingehalten werden?

1. Ein Mindestbesatz von 50 kg Karpfen und/oder deren Nebenfischen pro ha Teichfläche zumindest in jedem zweiten Jahr; ein ausschließlicher Besatz mit Karpfen ist nicht zulässig (Ausnahme: Brutvorstreck- und Brutstreckenteiche);
2. Eine Abfischung muss zumindest in jedem zweiten Jahr erfolgen;
3. Die Intensitätsstufe 1 (Jahresproduktion von 1.500 kg/ha Teichfläche) AEV Aquakultur darf nicht überschritten werden;
4. Die Düngung ist nur mit organischen Düngemitteln zulässig;
5. Die Fütterung ist nur mit Getreide, Mais, Ölpresskuchen oder Leguminosen zulässig; Mischfutter (Alleinfutter) ist innerhalb des Kalenderjahres ausschließlich bis 31. Mai und ab 1. September sowie zur Aufzucht der Karpfenbrut zulässig;
6. Unbeschadet der Einhaltung naturschutzrechtlicher Auflagen und Verpflichtungen ist die Verlandungszone einer Teichanlage zumindest im bestehenden Ausmaß gemäß Ausweisung im letzten Einheitswertbescheid gemäß Punkt 5 zu erhalten;
7. Der Schnitt von Röhricht ist nur abschnittsweise und nur zwischen dem 1. September und dem 15. Februar des Folgejahres zulässig;

8. Die Gehölzpflege ist nur zwischen dem 1. September und dem 15. Februar des Folgejahres zulässig;
9. Die Ausbringung von Brannt- oder Hydratkalk zur Teichbodendesinfektion ist bei unbespannten Teichen – mit Ausnahme zur Desinfektion in der Fischgrube und Restwasser – nicht zulässig;
10. Die Ausbringungsmenge von Brannt- oder Hydratkalk darf bei bespannten Teichen in der Zeit vom 31. Mai bis zum darauf folgenden 1. September insgesamt maximal 300 kg/ha Teichfläche und Jahr betragen, davon maximal 100 kg/ha Teichfläche je Gabe;
11. Das Aussetzen, Halten und Füttern von Mastgeflügel ist verboten;
12. Öffentliche Nebennutzungen des Teiches oder des Teichufers sind grundsätzlich verboten. Davon ausgenommen bleiben nachweislich traditionell bestehende Nebennutzungen geringfügigen Ausmaßes wie etwa für Abfischfeste, zu Badezwecken oder zur Naherholung und Naturbeobachtung. Angeln ist nur für den Eigenbedarf und zur Probeabfischung zulässig. Gegebenenfalls können Teilflächen, die einer kommerziellen öffentlichen Nebennutzung unterliegen von der förderfähigen Teichfläche eines Teiches abgezogen werden, so dies nicht die generelle Zuordnung des Teiches zur Teichwirtschaft im Sinne der Einheitsbewertung gemäß Punkt 5 der SRL ausschließt und eine Zuordnung zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen damit nicht mehr gegeben ist. In diesem Falle ist eine Stellungnahme des Bundesamtes für Wasserwirtschaft vom Förderungswerber einzuholen, die bindend ist.
13. Grabungen, Baggerungen oder die Errichtung von baulichen Anlagen sind nur nach Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde des Landes zulässig. Davon aus-

genommen ist die Entfernung von Schlamm aus der Fischgrube zur Schlammaustragsverringerung in den Vorfluter, laufend wiederkehrende teichbauliche Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen (z. B. Wellenschlagsicherung der Dämme, Freihalten der Zulauf- und Ablaufgräben), den Schutz vor Prädatoren (z. B. Einzäunungen, Überspannungen) und behördlich vorgeschriebene Maßnahmen;

14. Der Einsatz von Medikamenten ist nur nach tierärztlicher Verschreibung zulässig; von einem Tierarzt angeordnete Maßnahmen im Krankheits- oder Seuchenfall, aus Tierschutzgründen oder anderen besonderen Fällen sind von den aufgeführten Einschränkungen und Auflagen nicht berührt, sind aber zu dokumentieren;
15. Ein Teichbuch mit Aufzeichnungen über Datum, Art und Menge der eingesetzten Fische, der Abfischtermine und -ergebnisse, Art und Menge der in einer Zeiteinheit (Tag, Woche oder Monat) eingesetzten Futtermittel, Datum, Art und Menge der eingesetzten Düngemittel und Medikamente (inkl. Desinfektionsmittel) sowie Datum und Umfang des Röhrichtschnittes und der Gehölzpflege ist zu führen.
16. Einhaltung aller spezifischen Bewirtschaftungsauflagen, die aufgrund der Ausweisung als Natura-2000-Gebiet für die beantragten Teiche festgelegt wurden.

Folgende Förderungsverpflichtungen sind zusätzlich für die Gewährung des Zuschlages für die biologische Aquakulturproduktion einzuhalten (bei einem späteren Einstieg in die biologische Aquakulturproduktion innerhalb des Vertragszeitraumes ab dem vollen Kalender des Einstieges):

17. Einhaltung aller Auflagen und Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 für die beantragte Teichanlage. Für die Gewährung der Zusatzprämie für die biologische Aquakulturproduktion für das betreffende Kalenderjahr sind diese Auflagen und Verpflichtungen durchgehend für das gesamte Kalenderjahr zu erfüllen.

Europäische Welse
Besatz- und Schlachtfische!
ganzjährig, aus eigenem Bruthaus

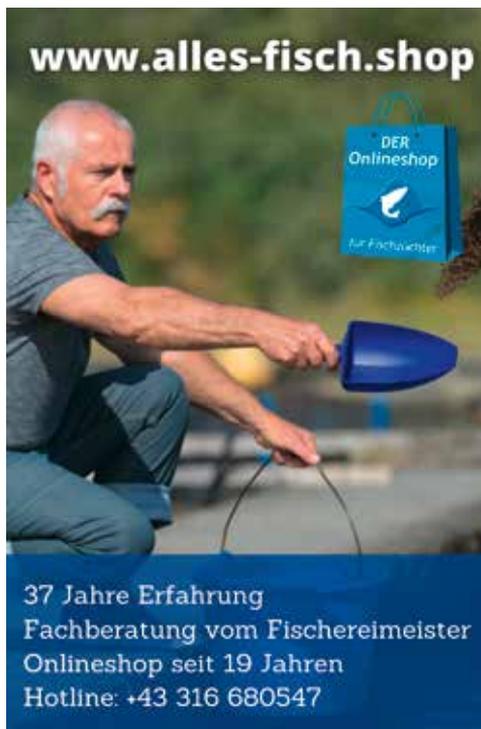
Fischfarm Sigleß
0664/4669364 
office@fischfarm-sigless.at

DI DI Leo Kirchmaier und DI Melanie Haslauer,
 NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
 Tel. +43(0)5/0259-DW 23102 oder DW 23107,
 E-Mail: aquakultur@lk-noe.at

Tarife für Fischereisachverständige 2022

Nachdem der Basiswert des Allgemeinen Teils der Honorarordnung für Ziviltechniker, der schon bisher als Richtwert für Fischerei-Sachverständige gegolten hat, auf € 90,976 erhöht wurde (Erhöhungsfaktor 1,03316), werden auch die Tarife für Fischerei-Sachverständige entsprechend angepasst (rückwirkend ab 1. 1. 2022):

Tarife für Fischerei-SV 2022	€
SV Zeithonorar / h	90,98
Fachkraft / h	72,78
Kanzleikraft / h	59,14
Sonstige Hilfskräfte / h	45,49
E-Aggregat / h	42,20
Bootsbenützung inkl. Außenbordmotor / h	42,20
PKW / km	0,42
Gerätetransport / km	0,77



www.alles-fisch.shop

DER Onlineshop für Fischwetter

37 Jahre Erfahrung
 Fachberatung vom Fischereimeister
 Onlineshop seit 19 Jahren
 Hotline: +43 316 680547

www.Fische.at

Top Fische mit Herkunftsgütesiegel



von **A** wie Amur bis **Z** wie Zander
 aus 98 naturbelassenen Teichen.



Wo Teichwirtschaft GUT WALDSCHACH
 aus dem Ei schlüpfen lässt;
 stecken gesunde Topfische dahinter.



Kontaktieren Sie uns,
 wir beraten Sie gerne!
 DVD auf Anfrage!

A-8521 Schloß Waldschatz 1, T: +43 (0)664/3411212, M: office@fische.at, www.fische.at

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 2022

Band/Volume: [75](#)

Autor(en)/Author(s): Kirchmaier Leo, Haslauer Melanie

Artikel/Article: [Österreich 48-51](#)